



Düngeverordnung 2020





Düngeverordnung 2020

Wegen unzureichender Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie (1991): Verurteilung Deutschlands durch den Europäischen Gerichtshof im Juni 2018

- Weitere Anpassung und Präzisierung der Vorgaben zur Düngung
- → Änderung der Düngeverordnung aus dem Jahr 2017
- Weitere Anpassung des deutschen Düngerechts an internationale Umweltziele zum Gewässer-, Klima- und Biodiversitätsschutz
- Inkrafttreten am 1. Mai 2020





Wesentliche Änderungen, die seit dem 1. Mai 2020 flächendeckend gelten

- → Ergänzung von Vorgaben zur Düngebedarfsermittlung (u.a. höchstens 10 %ige Überschreitung des Düngebedarfs basierend auf erneuter Ermittlung; erhöhte N-Mindestwirksamkeit von Gülle und flüssigen Gärrückständen)
- Detaillierte Aufzeichnungspflichten zu Düngungsmaßnahmen innerhalb von zwei Tagen
- → Wegfall des Nährstoffvergleichs
- → Änderungen bei Aufbringungsverboten
 (u.a. ist die Düngung auf gefrorenem Boden ausnahmslos verboten)
- → Änderungen bei Sperrzeiten und Einarbeitungszeiten
- → Erweiterte und differenziertere Abstandsregelungen zu Gewässern
- → Bei Phosphatbelastung der Gewässer infolge von Düngungsmaßnahmen: Beschränkungen des Aufbringens phosphathaltiger Düngemittel durch Festsetzungen der zuständigen Behörde
- → Anpassung der Bußgeldvorschriften



Bundesweite Anforderungen in mit Nitrat belasteten Gebieten:

- → Reduzierung des ermittelten Düngebedarfs um 20 % im Durchschnitt der Flächen des Betriebes, die im belasteten Gebiet liegen¹
- → Schlagbezogene Obergrenze für die Aufbringung von organischen und organischmineralischen Düngemitteln: 170 kg Gesamtstickstoff/ha und Jahr¹
- → Verbot der Herbstdüngung von Winterraps und Wintergerste sowie von Zwischenfrüchten ohne Futternutzung²
- → Verlängerung der Sperrzeit für die Aufbringung von Festmist und Kompost: 1.11. bis 31.1.
- → Verlängerung der Sperrzeit auf Grünland/mehrjährigem Feldfutterbau: 1.10. bis 31.1.
- → Begrenzung der Aufbringung flüssiger organischer Düngemittel auf Grünland zwischen dem 1.9. und dem Beginn der Sperrzeit auf 60 kg N_{ges}/ha
- → Stickstoffdüngung einer Sommerung nur bei vorherigem Anbau einer Zwischenfrucht³; diese Regelung gilt ab Herbst 2021

^{1.} Ausnahme: gewässerschonend wirtschaftende Betriebe, die weniger als 160 kg N_{ges} /ha im betrieblichen Durchschnitt und davon nicht mehr als 80 kg N_{ges} /ha als mineralische Düngemittel aufbringen

^{2.} Ausnahme: Winterraps, bei einer verfügbaren Stickstoffmenge im Boden < 45 kg/ha

^{3.} Ausnahme: bei Hauptfruchternte nach dem 1.10. und in Gebieten < 550 mm Jahresniederschlag im langjährigen Mittel



Düngebedarfsermittlung Stickstoff am Beispiel von Ackerbaukulturen

Faktoren für die Düngebedarfsermittlung	Winterweizen	Winterraps
Stickstoffbedarfswert	230 kg N/ha	200 kg N/ha
Ertragsniveau laut Tabelle mit Ertragswerten	80 dt/ha	40 dt/ha
betriebliches Ertragsniveau grundsätzlich im Durchschnitt der letzten fünf Jahre (dt/ha)	70 dt/ha	35 dt/ha
Ertragsdifferenz	-10 dt/ha	-5 dt/ha
Zu- und Abschläge für		
• Ertragsdifferenz	-15 kg N/ha	-15 kg N/ha
• im Boden verfügbare Stickstoffmenge (N _{min)})	-30 kg N/ha	-25 kg N/ha
Stickstoffnachlieferung aus dem Bodenvorrat	0 kg N/ha	0 kg N/ha
 Stickstoffnachlieferung aus der organischen Düngung der Vorkulturen des Vorjahres (Abschlag von 10 % der im Vorjahr aufgebrachten N-Fracht) 	-12 kg N/ha (120 kg N/ha Gülle)	0 kg N/ha
Stickstoffnachlieferung aus der Vorfrucht	-10 kg N/ha	0 kg N/ha
 Abdeckung mit Folie oder Vlies zur Ernteverfrühung (Zuschlag maximal 20 kg/ha) 	0 kg N/ha	0 kg N/ha
Stickstoffdüngebedarf während der Vegetation	163 kg N/ha	160 kg N/ha
Menge an verfügbarem Stickstoff, der bis 1. Oktober ausgebracht worden ist, anzurechnen beim Düngebedarf	-	-30 kg N/ha*
Zuschläge aufgrund nachträglich eintretender Umstände (maximal 10 % des ermittelten Düngebedarfs; erneute Düngebedarfsermittlung)	-	-

^{*} muss auf den Düngebedarf angerechnet werden



Düngebedarfsermittlung Phosphat am Beispiel von Ackerbaukulturen

- Düngebedarfsermittlung für Phosphat ist für Schläge ab 1 ha durchzuführen
- Phosphatdüngebedarf entspricht bei mittleren Bodengehalten der Phosphatabfuhr

Düngebedarfsermittlung	Winterweizen	Winterraps
betriebliches Ertragsniveau im Durchschnitt der letzten fünf Jahre	70 dt/ha	35 dt/ha
Phosphatgehalt im Korn	0,80 kg P ₂ O ₅ /dt FM	1,80 kg P ₂ O ₅ /dt FM
Phosphatgehalt im Korn und Stroh (in Bezug zum Kornertrag)	1,04 kg P ₂ O ₅ /dt FM	2,48 kg P ₂ O ₅ /dt FM
Phosphatdüngebedarf (bei Abfuhr von Korn und Stroh bei Winterweizen)	73 kg P ₂ O ₅ /ha	63 kg P ₂ O ₅ /ha



Aufzeichnung der Düngemaßnahmen

- Neue Aufzeichnungspflichten gelten seit dem Düngejahr 2020/21
- → Jede Düngungsmaßnahme muss spätestens nach 2 Tagen protokolliert werden:
- Pro Schlag, Bewirtschaftungseinheit oder für zusammengefasste Flächen (im Gemüse- und Erdbeeranbau)
- → Beispiel:

Kultur Bezeichnung Schlag	Größe	Düngebedarf im laufenden Düngejahr		
		Stickstoff	Phosphat	
		(kg N/ha)	(kg P ₂ O ₅ /ha)	
Winterweizen	Schlag A	1 ha	163	72

Datum	aufgebrachter Stoff	Menge	Gesamt- stickstoff (kg N/ha)	Verfügbarer Stickstoff (kg N/ha)	Gesamtphosphat (kg P2O5/ha)
10. Februar 2021	Schweinegülle	22 m³/ha¹)	120	83	56
20. April 2021	KAS	220 kg/ha ²⁾	60	60	
15. Mai 2021	AHL	56 l/ha³)	20	20	
Summe			200	163	56



Höhere Mindestanrechnung des Stickstoffs aus Gülle und Gärresten

Prozentualer Anteil vom Gesamtstickstoff flüssiger organischer Düngemittel, der im Anwendungsjahr mindestens als pflanzenverfügbar anzurechnen ist

Organisches Düngemittel	Ackerland seit 1. Mai 2020 [%]	Grünland bis 31. Januar 2025 [%]	Grünland ab 1. Februar 2025 [%}
Rindergülle	60	50	60
Schweinegülle	70	60	70
Flüssiger Gärrückstand aus Biogasanlagen	60	50	60

- → Heraufsetzung des Wertes für Ackerland ab sofort, für Grünland ab Februar 2025
- → Vermindert die "Aufnahmekapazität" der betriebseigenen Flächen für flüssige Wirtschaftsdünger



Zusammenfassung: schlagbezogene Düngeplanung und Aufzeichnung



BZ

Aufzeichnung: "Jährliche betriebliche "Gesamtsumme des Nährstoffeinsatzes"

- → Aufsummierung bis zum 31. März des der Aufbringung folgenden Jahres
- → Aufbewahrungsfrist: 7 Jahre
- → der zuständigen Landesbehörde auf Verlangen vorzulegen

Erfassung der im Betrieb aufgebrachten Nährstoffe (Beispiel)				
Stickstoff	kg N	Phosphat	kg P ₂ O ₅	
Mineralische Düngemittel	8.439	Mineralische Düngemittel	3.419	
Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft	6.144	Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft	1.693	
davon verfügbarer Stickstoff	4.301			
Weidehaltung	0	Weidehaltung	0	
Sonstige organische Düngemittel	0	Sonstige organische Düngemittel	0	
davon verfügbarer Stickstoff	0		0	
Bodenhilfsstoffe	0	Bodenhilfsstoffe	0	
Kultursubstrate	0	Kultursubstrate	0	
Pflanzenhilfsmittel	0	Pflanzenhilfsmittel	0	
Abfälle zur Beseitigung (§ 28 Absatz 2 oder 3	0	Abfälle zur Beseitigung (§ 28 Absatz 2 oder 3	0	
KrWG)		KrWG)		
Stickstoffbindung durch Leguminosen	1.050			
Sonstige	0	Sonstige	0	
Summe Gesamtstickstoff	14.583	Summe Phosphat	5.111	
Summe Gesamtstickstoff in kg N pro ha	59			
landwirtschaftl. genutzter Fläche nach § 6 Abs.4				
Summe verfügbarer Stickstoff	12.740			



Aufbringungsverbote

- Keine Aufbringung stickstoff- oder phosphathaltiger Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden
- → Ausnahme: Kalkdünger mit weniger als 2 % P₂O₅ dürfen auf gefrorenen Boden aufgebracht werden, sofern ein Abschwemmen in oberirdische Gewässer oder auf benachbarte Flächen nicht zu besorgen ist





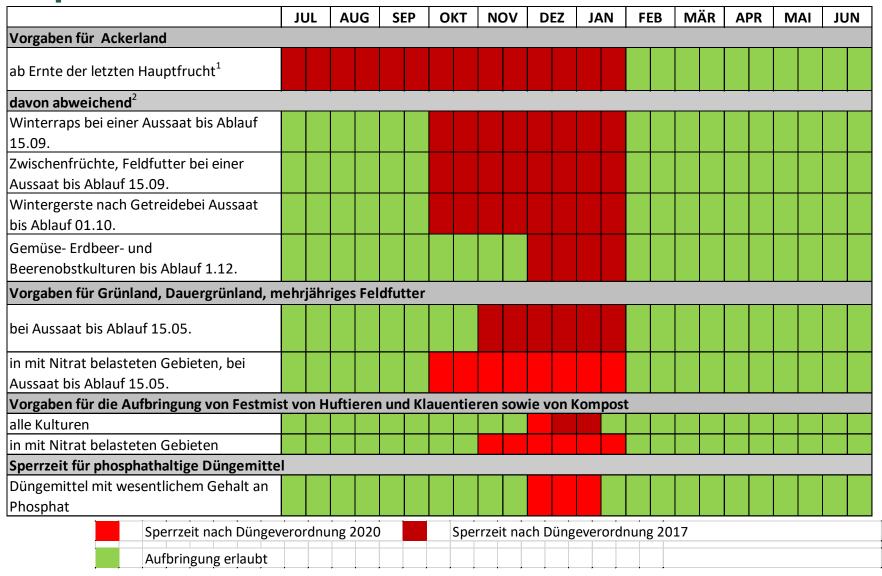
Aufbringungsverbote

- Über die Düngung darf kein direkter Eintrag und kein Abschwemmen von Nährstoffen auf benachbarte Flächen erfolgen.
- Dies gilt insbesondere für schützenswerte natürliche Lebensräume, deren Biodiversität erhalten werden soll.



Sperrzeiten





¹ bis Ablauf 31.01.; bei spät räumenden Hauptkulturen und Zweitkulturen ist der Erntezeitpunkt deutlich später als Juli ² nur, wenn Stickstoffdüngebedarf vorhanden, je Hektar maximal 30 kg Ammoniumstickstoff oder 60 kg Gesamtstickstoff.



Einarbeitungszeiten

- Unverzüglich, spätestens 4 Stunden nach Beginn der Aufbringung auf unbestelltem Ackerland müssen Gülle, Gärrückstände, HTK und Geflügelmist in den Boden eingearbeitet werden.
- Ab dem 1. Februar 2025 wird diese Frist auf eine Stunde verkürzt.



BZL

Aufbringungsverbote und Einarbeitungsregeln an Gewässern

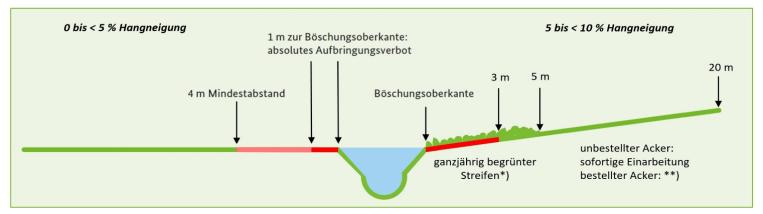
- → Unveränderte Abstandsregeln in der Ebene und auf Flächen bis zu einer Hangneigung von 5 %
- → ab 5 % Hangneigung ist ein begrünter Gewässerrandstreifen einzurichten (WHG 2009, i.d.F. vom 19.6.2020); außerdem gelten neue, differenzierte Einarbeitungsund Abstandsregeln (siehe Übersicht)

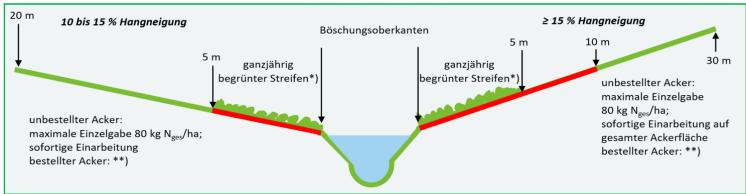


Aufbringungsverbote und Einarbeitungsregeln an Gewässern



Einzuhaltende Gewässerabstände in der Ebene sowie für hängiges Gelände nach DüV und novelliertem § 38a des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG 2009)





^{*} nach § 38a WHG i.d.F. vom 19.6.2020

Düngeverbot

Hinweis: Sofern die Länder keine eutrophierten Gebiete ausgewiesen haben, gelten erweiterte Abstandswerte nach § 13a Absatz 3 Ziffer 4.

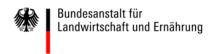
^{**} a) Reihenkultur ab 45 cm Reihenabstand nur bei entwickelter Untersaat oder sofortiger Einarbeitung; b) ohne Reihenkultur nur bei hinreichender Bestandsentwicklung; c) Verfahren mit Mulchsaat oder Direktsaat

BZ

Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten

- → § 13a (Absatz 1) DüV: Bundesländer sind verpflichtet, bis Ende 2020 die Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten anzupassen.
- → Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift (AVV GeA vom 3.11.2020) enthält hierzu einheitliche Kriterien, einschließlich der Vorgehensweise für die verbindliche Binnendifferenzierung.
- → Die Bundesländer müssen zwei weitere, über die Grundanforderungen hinausgehende Maßnahmen vorschreiben; diese Maßnahmen können aus dem Katalog des § 13a Absatz 3 Satz 3 DüV übernommen oder frei gestaltet werden.





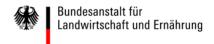


BZL-Broschüre "Düngeverordnung 2020"

Die Düngeverordnung 2020 spiegelt den Anpassungsbedarf an EU-Standards und an internationale Umweltziele zum Gewässer-, Klima- und Biodiversitätsschutz wider. Sie ist zum 1. Mai 2020 in Kraft getreten.

Broschüre (Bestell-Nr. 1756) bestellen oder pdf kostenlos downloaden unter

→ www. BLE-Medienservice.de





Herausgeberin:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)

Präsident: Dr. Hanns-Christoph Eiden

Deichmanns Aue 29

53179 Bonn

Telefon: +49 (0)228 6845-0

Internet: www.praxis-agrar.de, www.ble.de

Text:

Dr. Susanne Klages

Redaktion:

Referat 412 – Experten- und Fachkommunikation im Bundesinformationszentrum Landwirtschaft (BZL)

Bilder:

Cinoby/Istock/Getty Images Plus via Getty Images: Titelbild, Folie 15

Klages: Folie 2, 12, 17 Landpixel: Folie 11, 14

Tabellen und Grafiken:

aus BZL-Broschüre "Düngeverordnung 2020"

Stand: Mai 2022

© BLE 2022